

Verhältnisse wirklich kannte (besonders nach dem ersten Besuche eines Fürsten 1842 in unserem Lande), helfen und tat es auch. Der Landesfürst gewährte Beiträge an Gemeindebauten und finanzierte mit Darlehen die Rheinwuhrbauten. Kaum ein öffentliches Werk entstand nach 1850 in unserm Lande ohne finanzielle Beihilfe des Landesfürsten. Fürst und Land halfen den Gemeinden. Der Gemeindeeinwohner wurde von Fronen entlastet, er erhielt für Arbeiten bei der Gemeinde einen Barlohn. Die «Fronen», das «Gemeindstagwerk», das «Verrechnen» (Verrait) verschwanden allmählich. Was Fürst und Land nicht übernahmen, wurde immer mehr der Allgemeinheit zu tragen zugeordnet, nämlich auf dem Wege über die Steuern!

Mit dem neuen Steuergesetze von 1923 wurden nicht nur der Immobilienbesitz, sondern erstmals ganz allgemein der Erwerb zu den allgemeinen Aufgaben herangezogen. Die «speziell Beteiligten» – wie es im Gemeindehaushalt heisst – verschwinden immer mehr. Die heute bestehenden Gemeindelasten für Schule, Kirche, Wege, Gebäulichkeiten, Soziales und Kulturelles werden zum grossen Teile aus den allgemeinen Steuereingängen und nicht mehr von bestimmten Einwohnerklassen oder eben «speziell Beteiligten» getragen.

Für den Gemeindehaushalt entstanden Richtlinien. So finden wir solche besonders im Gemeindegesetz von 1864, dem Gemeindehaushaltgesetz von 1904, dem neuen Gemeindegesetz von 1959 und Nachträge hierzu, ebenso in den Steuergesetzen. Zwischen Staat und Gemeinde ist heute ein Finanzausgleich geschaffen. Die «grosse Gemeinde», das ist der Staat, nahm den Gemeinden immer mehr Aufgaben ab und belastete sie kaum mit neuen (z. B. AHV etc.). Der Finanzausgleich ist jeweils jährlich im Finanzgesetz festgelegt und ebenso in einem Subventionsreglement, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen über die Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinden.

Subventionen und Finanzausgleichsbeträge erhielt die Gemeinde Triesen:

1904	170.--	Kronen für Ortswegeunterhalt
1924	2 585.71	Franken Gesellschaftssteueranteil
	550.--	Franken Zuchtstiersubvention
1934	11 572.25	Franken Gesellschaftssteueranteil
	900.--	Franken Zuchtstiersubvention
	125.--	Franken Ebersubvention
1984	4 061 058.45	Franken gesetzl. Anteil an Landessteuern
	829 971.40	Franken Subvention für Hoch- und Tiefbau
	10 872.30	Franken Subvention für Feuerlöschmobiliar

Von den Vorschriften über das Führen des Haushaltes sind seit Einführung des Gemeindegesetzes 1864 im besonderen zu erwähnen: Gemeindegesetz 1864 Grund und Boden kann nur in jener Gemeinde Triesen der Lasten in Anspruch genommen werden, in deren Gemarkung derselbe gelegen ist. (§ 4)

Ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens, Stiftungsvermögen nur zu Stiftungszwecken verwenden, die mittellosen und er-